

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neverin

Eilantrag Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Vorlage-Nr: VO-35-BO-2016-208 Status: nichtöffentlich Datum: 06.07.2016 Verfasser: Anke Beier		
Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben"			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neverin ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden /GUVG) gesetzliches Mitglied des Verbandes „Landgraben“ und hat an den Verband Verbandsbeiträge zu zahlen. Um die Ausgaben für die Beiträge decken zu können, ist es erforderlich, die o. g. Satzung zu beschließen.

Begründung für Eilantrag:

Durch die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde und die Zeitspanne bis zur nächsten Sitzung ist ein Eilantrag erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja
☐	Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : ____ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 14.400 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 55203

Bezeichnung: an Zweckverbände

Sachkonto: 5254400

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- ☒ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 474),
sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833)
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neverin vom _____
folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neverin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“, der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband „Landgraben“ auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
 - a) Jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude- und Freiflächen“ sowie „Gärten“ (BAL-Flächen) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² wird mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet.
 - b) Für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle Flurstücke mit der Nutzungsart, die nicht unter die vorher genannten Flurstücke fallen, das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung (ALG-Flächen), werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001698833 € berechnet.Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert hat oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3, des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Neverin, den _____

H. Hesse
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, öffentlich bekannt zu machen.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Neverin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Landgraben“

Gebührenkalkulation zu § 3 Absatz 2 dieser Satzung

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten für die im Einzugsbereich des Verbandes „Landgraben“ liegenden Flurstücke* der Gemeinde Neverin.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	Bescheid u. Beitragsbuch vom 16.06.2016
- Gesamtbeitrag:	191,10 €
- Gesamtfläche:	112.489 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	0 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	112.489 m²

3. Umlage des bereinigter Umlage-Beitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das keine Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet:

$$0 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 0,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	191,10 €	(bereinigter Umlage-Beitrag)
-	0,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>191,10 €</u>	(Restlicher Umlagebetrag)
2.)	112.489 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	0 m ²	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>112.489 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	191,10 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	112.489 m ²	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u><u>0,001698833 €/m²</u></u>	

* Eine detaillierte Auflistung der Flurstücke liegt im Amt Neverin, FB Bau und Ordnung, Dorfstraße 36, 17039 Neverin vor.